

Gemeinde Klempau

Kreis

Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 11

für das Gebiet östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergarten,
westlich 'Drosselweg' und Bebauung 'Storchenweg'
sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß
§ 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Datum 27.03.2025

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite keine Anregungen vorzutragen sind: - IHK zu Lübeck - Gemeinde Groß Disnack - Gemeinde Groß Sarau - Amt Berkenthin - Vodafone GmbH	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - Deutsche Telekom Technik GmbH - Handwerkskammer Lübeck - LBV S-H - LFU S-H - LLnL S-H - AG-29 - Landwirtschaftskammer S-H - Schleswig-Holstein Netz AG - TraveNetz - Vereinigte Stadtwerke GmbH - Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz - Feuerwehr - Hansestadt Lübeck	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt: - Kreis Herzogtum Lauenburg - NABU Mölln / NABU Landesverband Schleswig-Holstein - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach - Archäologisches Landesamt S-H	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme abgegeben worden.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Kreis Herzogtum Lauenburg
(Stellungnahme vom 16.09.2024,
Z: 31.26.1-0671.11)**

Mit Bericht vom 07.08.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Klempau den Entwurf zu o. a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Straßenverkehr

Sollten die Erschließungsstraßen im B- Plan- gebiet als verkehrsberuhigte Straßen erschlossen werden, können sie sowohl als Tempo 30-Zone mit der Trennung von Fuß- gänger- und Fahrverkehr als auch als ver- kehrsberuhigter Bereich mit einer Mischver- kehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer aus- gewiesen werden.

Der Ausbau der verkehrsberuhigten Bereiche wird entsprechend StVO und VwV-StVO (VZ 325) sowie der dazu ergangenen Erlasse vor- genommen.

Verkehrsberuhigte Bereiche sollen dabei so ausgestaltet sein, dass eine optische und / oder bauliche Trennung (z.B. Hochborde, durch Verwendung unterschiedlicher / ver- schiedenfarbiger Bodenbeläge abgesetzte Gehwege etc.) für unterschiedliche Verkehrs- arten zur Verfügung stehender Bereiche unterbleibt (Erlass des Ministeriums für Wirt- schaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 10.09.2019).

Desweiteren ist Vorsorge für den ruhenden Verkehr zu treffen.

In diesem Zusammenhang weise ich dabei außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die Ausweisung von Einbahnstraßen (VZ 220 StVO) in verkehrsberuhigten Bereichen nicht in Betracht kommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Anregung umfasst die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Anregung umfasst die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Anregung umfasst die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Anregung umfasst die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Anregung umfasst die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Da sich die Ausbauvarianten von Tempo 30-Zone und verkehrsberuhigtem Bereich deutlich unterscheiden und hier auch bei entsprechendem Ausbau noch einmal geprüft werden müsste, ob die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zur Anordnung des Verkehrszeichens verkehrsberuhigter Bereich vorliegen, sollte die verkehrsrechtliche Anordnung vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden.

Fachdienst Wasserwirtschaft

Der Plangeltungsbereich des B-Plans 11 liegt nicht innerhalb eines Wassereinzugsgebietes. Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie ist grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde rechtzeitig einzureichen.

Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan.

Fachdienst Abfall und Bodenschutz

Aufgrund eines angrenzenden Altstandorts ergeht für den westlichen Bereich des Plangebiets entlang der Dorfstraße folgender Hinweis:

Hinweis:

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme entgegen allen Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg, darüber zu unterrichten.

Fachdienst Naturschutz

Vorprüfung:

Die Vorprüfung ist sehr übersichtlich dargestellt und dem Ergebnis wird fachlich zugestimmt.

Biotopschutz:

Die Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG für die Erweiterung der Einfahrten stelle ich hiermit in Aussicht.

Die Ausnahme vom Biotopschutz ist schriftlich zu beantragen. Ausnahmen vom Biotop-

Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Im Planwerk wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

schutz gelten befristet für 3 Jahre und auch die Knickneuanlage wird mit einer Frist versehen, sodass die Antragstellung in Zusammenhang mit der angedachten Umsetzung erfolgen sollte, frühestens mit Satzungsbeschluss. Hier behalte ich mit vor Auflagen zur Knickneuanlage (Abmessungen, Pflanzgut, gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, Zäunung) und zu Entfernung des Knicks (Zeiträume unter Berücksichtigung des Haselmausschutzes) zu formulieren. Die Ausführungen hierzu aus der Begründung S. 32/ 33 können sie dem Antrag beifügen, genauso wie die Artenschutzmaßnahmen bei der Knickentfernung. Dies führt zu einer Reduzierung der formulierten Auflagen. Der Antrag ist mit einem Lageplan des Eingriffs und Ausgleichs zu versehen. Für Rückfragen zur Antragstellung stehe ich zur Verfügung. Hinsichtlich Fragen zur fachlichen Umsetzung von Knickneuanlagen beraten ich Sie gerne.

Artenschutz:

Zu Festsetzung 10e: Der Festsetzung wird so zugestimmt. Ich möchte nur den Hinweis geben, dass das Lichtkonzept ist nicht nur für Fledermäuse hilfreich ist, sondern insbesondere auch dem Insektenschutz dient.

Zu den Hinweisen Artenschutz, hier Bauzeitenregelung für die Haselmaus: Bei der Alternative ist hier der 15. Oktober als späterster Termin für die Wallentfernung vorzusehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (LLuL 2018).

Zu den Hinweisen Artenschutz, hier Baubegleitung für Amphibien: Grundsätzlich stimme ich einer ökologischen Baubegleitung zu. Das Baufeld entlang des Knicks abzusuchen ist jedoch nicht ausreichend. Die gesamte Fläche ist zu überprüfen. Insbesondere die offene Mühlenbek, die nördlich des Plangebiets teichartig ausgeprägt ist, könnte als Laichgewässer dienen, wo durch Wanderbeziehungen quer durch das Plangebiet bestehen können. Ich bitte daher die Formulierung entsprechend abzuändern.

Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz wird zur Umsetzung des Bebauungsplanes gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt. Der Stichtag 15. Oktober wird redaktionell in die Hinweise und die Erläuterungen der Begründung aufgenommen.

Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die ökol. Baubegleitung prüft je nach Bauzeitraum die relevanten Flächen auf Amphibien, vorrangig Wanderwege an Knicks oder über die Fläche in Verbindung mit der offenen Mühlenbek. Die Erläuterungen in der Begründung werden dahingehend redaktionell angepasst.

Zu den Hinweisen Artenschutz, hier Bauzeitenreglung für Brutvögel: Ich bitte die Hinweise in Bezug auf die Möglichkeit des Negativnachweises zu streichen. Auf so großen Flächen kann einen Negativnachweis nicht erbracht werden. Vergleiche hierzu Kapitel A2.2.2.4 des Leitfasen „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des LBV aus 2016.

Ausgleich:

Da die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde ist, ist mit dem Eigentümer ein Städtebaulicher Vertrag zu schließen, der die Maßnahme (vgl. Festsetzung Nr. 13 sowie Begründung S.32) umfasst. Darüber hinaus muss eine Eintragung ins Grundbuch zugunsten der Gemeinde erfolgen, um die Ausgleichsfläche ausreichend rechtlich zu sichern. Ich bitte mir die entsprechenden Nachweise vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Ein Negativnachweis ist durch eine Brutvogelkartierung nach dem Standard Südbeck 2005 möglich. Allerdings ist dies aufwendig und es ist anzunehmen, dass in der Brutzeit Brutvögel auftreten werden. Die zitierte Literatur sagt dazu:

A.2.2.2.4 Negativnachweis anstelle von Bauzeitenregelungen: „Prinzipiell kann auf Bauzeitenregelungen für die Baufeldfreimachung verzichtet werden, wenn mit geeigneten Methoden nachgewiesen wird, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld aufhalten. Ein solcher Nachweis lässt sich jedoch nur für räumlich sehr begrenzte Bereiche und für bestimmte Lebensräume (z.B. Tagesverstecke von Fledermäusen in Gebäuden) mit ausreichender Sicherheit führen. Für den Vorhabenträger ist dieses Vorgehen mit dem Risiko verbunden, dass bei den unmittelbar vor Baubeginn durchzuführenden Kontrollbegehungen doch Tiere festgestellt werden, deren Vorkommen zu einer unvorhergesehenen Bauverzögerung führen. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für baubedingte Tötungen ist in einem solchen Fall nicht mehr möglich, da Möglichkeiten der Bauzeitenregelung oder anderer Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich als Alternativen bestehen und daher vorrangig zu berücksichtigen bzw. durchzuführen sind.“

Ein Negativnachweis kann daher nur für kleine Teilflächen mit dem Risiko des Positivnachweises vorgesehen werden. In der Begründung und im Planwerk wird die Alternative eines Negativnachweises entsprechend redaktionell herausgenommen.

Die Anregung wird zum Satzungsbeschluss abschließend geklärt.

Ziel der Gemeinde ist es, die Fläche in ihr Eigentum zu übernehmen. Sollte zum Abschluss des Planverfahrens dieses noch nicht erfolgt sein, wird die Gemeinde die Fläche über einen städtebaulichen Vertrag sichern und grundbuchrechtlich absichern. Die Gemeinde wird die untere Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss über die Form der Flächensicherung informieren.

Ich bitte in der Begründung auf S. 32 abzuändern, bezüglich des Schleppens. Dieses kann keinesfalls bereits ab 01.07 erfolgen. Ein Schleppen ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der UNB möglich. Es hat also nur im Einzelfall zu erfolgen und kann nur im Zeitraum zwischen 01.10 und 28.02 durchgeführt werden.

Bezüglich der Pachtauflagen bei einer Neuverpachtung, können Sie mich gerne konsultieren, damit das Entwicklungsziel durch den Pächter auch umgesetzt wird. Hier können abhängig vom Pächter und dessen angedachte Bewirtschaftung noch einmal die Anpassung der Pachtauflagen im Detail notwendig sein.

Für alle Gehölze in der freien Landschaft sind gebietseigene Gehölze zu verwenden (vgl. hierzu § 40 Abs.1 Nr. 4). Der Hinweis wird richtigerweise in der Pflanzliste der Begründung bereits genannt (S. 33). Ich wiese darauf hin, dass der Nachweis der UNB auf Verlangen vorzulegen ist.

Ich empfehle dringend alle Gehölzpflanzungen einzuzäunen (vgl. z.B. S. 33 Begründung), da aus Praxiserfahrungen nachgewiesen ist, dass diese sich sonst nicht etablieren werden. Für den Knickausgleich werde ich die Einzäunung vorschreiben.

Städtebau und Planungsrecht

Zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß BauGB ist zum Punkt 2.3 „Schutzgut Fläche“ festzustellen das sehr wohl aus stadtplanerischer Sicht von einer Erheblichkeit durch den Nutzungswandel auszugehen ist, deshalb war im Verfahren nach §§ 4 (1) und 13b BauGB folgendes angemerkt worden: Eine bebaubare Grundstücksfläche von 6567 m² bei einer Gesamtfläche von gut 39.000 m² entspricht nicht einem sorgsamem Umgang mit Flächenressourcen. Auch erscheint der Anteil von 4159 m² versiegelten neuen Verkehrsflächen verhältnismäßig hoch gegenüber den bebaubaren Grundstücksflächen, insbesondere auch weil eine Erschließung des Gebietes über den Storchenweg möglich wäre. Weiterhin erschließt sich der Sinn einer Ausweisung

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Unterhaltung der Ausgleichsfläche werden in Bezug des Schleppens redaktionell angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist für das weitere Planverfahren nicht mehr relevant. Der Bebauungsplan konnte nicht in der für das Heilungsverfahren vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden, so dass die Umstellung in ein Regelverfahren erfolgt. Entsprechend wird auch ein Umweltbericht erstellt.

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Nutzung. Von dem ca. 4 ha großen Plangebiet werden etwas über 40 % als Bauflächen ausgewiesen, knapp 24 % sind Verkehrsfläche.

Die vorgesehene Verkehrsfläche berücksichtigt dabei die zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde, welche zukünftig

der großen Grünfläche zur vorhandenen Bebauung hin nicht und führt dazu, dass das Neubaugebiet unnötig weit in die Landschaft hineinragt.

In Kapitel 3.2 wird im Hinblick auf den Verzicht zur Erstellung eines Umweltberichtes auf die Grundlagen der §§ 13a und 13 b abgestellt. Da der Abschluss des Verfahrens nach § 13b nur in Verbindung mit § 215a möglich ist und ein Bezug zu § 13a aufgrund der fehlenden Innbereichsqualitäten des Geltungsbereiches nicht zielführend ist, empfehle ich den Fokus bei der Begründung zum Verzicht auf Erstellung eines Umweltberichtes auf die Maßgaben des § 215a zu legen. Die dort niedergeschriebenen Kriterien sind maßgeblich für die Anwendung der Heilungsvorschrift. Ich bitte die Kriterien als Grundlage anzuwenden und verantwortungsvoll zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zum Verzicht auf Erstellung eines Umweltberichtes gegeben sind.

Nach der Auflistung der Verfahrensschritte ist der Bebauungsplan noch nicht als Satzung beschlossen worden, daher bitte ich zu prüfen ob tatsächlich das ergänzende Verfahren nach § 214 (4) BauGB zur Anwendung kommt oder § 215a BauGB zur Beendigung des Bebauungsplanverfahrens zu wählen ist.

südlich des Plangebietes erfolgen soll. Sie dient entsprechend auch einer zukünftigen Erschließung für die folgenden baulichen Nutzungen, die dann im Verhältnis weniger Verkehrsflächen benötigen.

Bei der Verbindung im Norden handelt es sich nicht allein um eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘. Hier erfolgt insbesondere das Regenwassermanagement, mit dem Ziel einer positiven Wasserhaushaltsbilanz. Die Lage orientiert sich dabei an der Topographie im Bestand. Zusammen mit den Fußwegeverbindungen erfolgt hier quasi eine Doppelnutzung von Entsorgungsanlagen und Erholung.

Die festgesetzten Grundflächenzahlen und Grundstücksgößen entsprechen dem üblichen Versiegelungsgrad eines allgemeinen Wohngebietes in dörflicher Lage.

Der Hinweis ist für das weitere Planverfahren nicht mehr relevant. Der Bebauungsplan konnte nicht in der für das Heilungsverfahren vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden, so dass die Umstellung in ein Regelverfahren erfolgt. Entsprechend wird auch ein Umweltbericht erstellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Der Hinweis ist für das weitere Planverfahren nicht mehr relevant. Der Bebauungsplan konnte nicht in der für das Heilungsverfahren vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden, so dass die Umstellung in ein Regelverfahren erfolgt.

NABU Mölln**(Stellungnahme vom 19.08.2024)****Z: 958-2022/987-23/1015-24**

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass

- die Gemeinde Klempau ein neues Wohngebiet ausweisen will,
- das Plangebiet etwa 3,9 ha groß ist und Raum für voraussichtlich 23 neue Baugrundstücke bietet,
- zwei Allgemeine Wohngebiete, WA 1 mit mindestens 500 m² und WA 2 mit mindestens 1.000 m², ausgewiesen werden sollen,
- im WA 1 maximal 2 Wohnungen pro Einzelhaus mit 2 Stellplätze und im WA 2 maximal 8 Wohneinheiten mit ein bzw. zwei Stellplätze, bezugnehmend auf die Wohnungsgröße, zulässig sind,
- insgesamt 3 Regenrückhaltebecken und Entwässerungsmulden entstehen sollen, in die die Grundstücke 1 - 4, 8, 16 -18 und 19 - 22 ihre anfallenden Oberflächenwasser einleiten müssen,
- nutzbare Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 40 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten sind,
- Dachflächen der Garagen und Carports dauerhaft und flächendeckend zu begrünen sind,
- pro Grundstück ein standortheimischer Laub- bzw. Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen ist,
- ein Ausgleich von 41 m im Westen des Plangebietes für die Beseitigung eines 6 m und eines 4 m breiten Knickabschnittes festgesetzt wird,
- der Erschließungs- und Baubeginn sowie die Gehölz- bzw. Knickbeseitigungen erst zulässig sind, nachdem ein Sachverständiger artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen, bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt hat

Die Inhalte des Bebauungsplanes werden korrekt zusammengefasst.

- zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche ein Ersatzlebensraum für den Verlust eines Feldlerchenrevieres nachzuweisen ist. Dieser Ersatzlebensraum erfolgt durch eine Nutzungsextensivierung auf dem Flurstück 57/1 der Flur 1 nördlich der Ortslage von Klempau.

Der NABU kann die Erfassung zu Feldlerchen und die Potenzialabschätzungen zu anderen Tiergruppen nachvollziehen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen und die Schaffung eines Ersatzrevieres für Feldlerchen sowie die Maßnahmen zur Bauzeitenregelung.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erfassung zu Feldlerchen und die Potenzialabschätzungen zu anderen Tiergruppen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen und die Schaffung eines Ersatzrevieres für Feldlerchen sowie die Maßnahmen zur Bauzeitenregelung als nachvollziehbar bewertet werden.

Das Bauleitplanverfahren erfolgt nach den Vorgaben des BauGB. Der Nabu wird zum Abschluss des Verfahrens über den Umgang mit seiner Stellungnahme unterrichtet.

BUND**(Stellungnahme vom 17.09.2024)**

Der BUND bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen sowie die Zusendung der Abwägungstabelle. Der BUND begrüßt die Maßnahmen und Festsetzungen, die im Sinne des Naturschutzes, der Biodiversität und der Energieeinsparung festgesetzt worden sind.

Hinweisen möchte der BUND allerdings erneut auf den Tatbestand, dass der Baugrund für eine Bebauung aus Naturschutzgründen und Überlegungen zur Klimafolgenanpassung nicht geeignet ist und die Gemeinde nicht an ihren Plänen an dieser Stelle festhalten sollte. Im Begründungsteil zum B-Plan heißt es:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE KLEMPAU

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im nördlichen Bereich die „Mühlenbek“ als natürliches Gewässer mit Fließrichtung Norden. Südlich davon durchquert sie das Plangebiet als verrohrtes Gewässer Nr. 18 des GUV Göldenitz-Pirschbach. Ein verrohrter Graben verläuft im östlichen Bereich des Plangebietes. Im Osten entlang des 'Drosselweges' verläuft ein weiterer Entwässerungsgraben, der im Mündungsbereich der zukünftigen Planstraße A in den 'Drosselweg' verrohrt werden muss (S. 19) Auf der Web-Seite der Landesregierung zur Wasserrahmenrichtlinie heißt es:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/arbeitsgruppen>

Bezogen auf den guten ökologischen Zustand, bzw. das „gute ökologische Potenzial“ gemäß der WRRL verfehlen in Schleswig-Holstein aktuell etwa 99 Prozent der Fließgewässer und 86 Prozent der Seen dieses Ziel.

Hierunter gehört mit Sicherheit auch die Mühlenbek, die in dem Gelände, in dem gebaut werden soll, ihren Quellbereich hat, wie man einem alten Messtischblatt des Landesvermessungsamtes SH (topographische Karte

Kenntnisnahme

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der BUND das Plangebiet als nicht geeignet ansieht, teilt diese Meinung jedoch nicht.

Die Gemeinde Klempau hat sich im Vorweg der geplanten wohnbaulichen Entwicklung mit der Möglichkeit von alternativen Entwicklungsflächen befasst. Hierbei hat sich das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 gegenwärtig als am besten geeignete Entwicklungsfläche dargestellt. Aus diesem Grund hält die Gemeinde Klempau weiterhin an dem geplanten Vorhaben fest.

Die Erläuterungen zum Plangebiet sowie zum ökologischen Zustand der Fließgewässer in Schleswig-Holstein werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In den Planunterlagen der Preußischen Landesaufnahme ist das Plangebiet bereits seit 1878 landwirtschaftlich genutzt. Bäche und Quellbereiche sind für das Plangebiet hier nicht dargestellt. Auch in dem genannten

2229 Krummesse von 1978, Stand 1974) entnehmen kann. Naheliegender wäre nun, Renaturierungsmaßnahmen anzustrengen, statt den schlechten ökologischen Zustand durch weitere Baumaßnahmen festzuschreiben.

In der neuen Regionalplanung (S. 203) heißt es:

„Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope und Biotopkomplexe

Die Wiederherstellung einer möglichst großen Zahl beseitigter, ehemals naturraumtypischer Lebensräume in ausreichender Größe, Anzahl, Dichte und naturraumtypischer Verteilung ist einerseits Grundvoraussetzung zur Erhaltung der Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt und bietet andererseits eine Möglichkeit, die derzeit sehr isoliert lebenden Restpopulationen durch Verminderung der Biotopdistanzen wieder zu überlebensfähigen Gesamtpopulationen (Metapopulationen) zu vereinen.“

Das Dorf Klempau liegt an einer Biotopverbundachse von überregionaler Bedeutung (ELK) im Westen und einem den Ort umgebenden Grünkorridor laut altem Regionalplan, also einem bedeutsamen Landschaftsbereich mit großem Potential für die Wiederherstellung von Landschaftselementen im Sinne des LRP.

Hinweisen möchte der BUND an dieser Stelle auf den aktuellen Landesrahmenplan (2020), in dem zu diesem Planungsraum steht:

„Kanal tal zwischen Lübeck und Berkentin

Durch den Kanalbau stark überformter Talraum der ehemaligen Stecknitz (Schmelzwasserrinnental) mit angrenzenden Seitentälern. Typisch sind extensiv genutzte, kleinflächige, zum Teil verbrachte/verbuschte Feuchtwiesen, Niedermoore und Teiche im Talgrund sowie naturnahe Laubwaldparzellen und Trockenrasen auf den Hangkanten; oberhalb der Hangkante zumeist Ackernutzung.

Ziel: Erhaltung der kleinparzellierten und kleinstruktureichen Landschaft.“ (S. 269)

Die Mühlenbek speist laut topographischer Karte (s.o.) Teiche im Talgrund des ELK im Nordwesten von Klempau und fällt somit unter den Bereich der zu erhaltenden Landschaft im Sinne des LRP.

Messtischblatt des Landesvermessungsamtes SH (topographische Karte 2229 Krummesse von 1978, Stand 1974) finden sich im Plangebiet keine Quellbereiche, sondern landwirtschaftliche Nutzfläche. Ebenfalls geben die Bodenuntersuchungen, die Gewässerkarte des Digitalen Atlas Nord und die Bodenkarte keinen Hinweis auf einen Quellbereich im Plangebiet.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb des Biotopverbundsystems noch im Bereich des im alten Regionalplanes ausgewiesenen regionalen Grünzuges oder Grünkorridors.

Die Mühlenbek ist im Bereich des Plangebietes verrohrt und nicht von naturnahen Biotopstrukturen umgeben. Der Landschaftsrahmenplan weist das Plangebiet nicht als besonderen Landschaftsbestandteil aus. Der Mühlenbek wird durch die Planung kein Zulauf von Niederschlagswasser entzogen. Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende

Zusätzlich gehört das Gebiet zum Naturpark Lauenburgische Seen und erfüllt somit die Kriterien zur Unterschutzstellung als LSG, hat also Potential für den Naturschutz, welches gefördert und nicht verschlechtert werden sollte. Der BUND weist darauf hin, dass die Fläche auch im neuen Regionalplan von 2023 als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist, denn das gesamte Gebiet des Naturparks Lauenburgische Seen ist als Erwartungsgebiet hierfür im LRP vermerkt, und zwar in der Hauptkarte 2, Blatt 2 - Lage in einem „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“. Dort heißt es:

„Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet Tabelle 5: Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen Herzogtum Lauenburg Naturpark Lauenburgische Seen

Charakteristischer Ausschnitt einer großflächigen Seenlandschaft eiszeitlichen Ursprungs mit zum Teil ausgeprägter Geländemorphologie und verschiedenen charakteristischen Lebensräumen und Vegetationsgemeinschaften mit einer Vielzahl in Schleswig-Holstein gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

60.200 ha“ (LRP)

Als zusätzliches aktuelles Argument kommt die Gesetzgebung im Europäischen Parlament hinzu, die das Restoration Law bestätigt hat. Der Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Wiederherstellung der Natur – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 26. bis 29. Februar 2024) wurden angenommen und vom Europäischen Rat im Juni 24 bestätigt. In der Verordnung heißt es:

„Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der

Niederschlagswasser über die Mühlenbek abzuführen.

Naturparke sind wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für den nachhaltigen Tourismus geeignet und dienen der naturbezogenen Bildung. Sie schließen eine Siedlungsentwicklung nicht aus. Der LRP macht zum Landschaftsschutz keine flächenscharfen Aussagen und bezieht hier die Ortschaften u.ä. mit ein. Es besteht keine rechtsverbindliche Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, für welches die genauen Grenzen in einem gesonderten Verfahren zu ermitteln wären.

Der Hinweis auf die neue Gesetzgebung über die Wiederherstellung der Natur der EU wird zur Kenntnis genommen. Ein direkter Bezug zum Plangebiet ergibt sich jedoch nicht.

Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. **Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und eine ökosystembasierte Anpassung und naturbasierte Lösungen fördern.**“ (S. 16)

[https://data.consilium.eu-ropa.eu/doc/document/ST-6985-2024-INIT/DE/pdf](https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6985-2024-INIT/DE/pdf)

Der Globale Biodiversitätsrahmen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7.-19. Dezember 2022 angenommen wurde, enthält globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in dem Jahrzehnt bis 2030.

Ziel Nr. 11 besteht darin, die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherzustellen, zu bewahren und zu verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden. Nicht zuletzt sind laut § 30 BNatSchG (2) 2 und § 21 LNatSchG Quellbereiche geschützt. Aus diesem Grund ist auch die UWB zu beteiligen, denn nach Auffassung des BUND kann angesichts der heutigen Klima- und Biodiversitätskrise nicht weiter unkritisch nach bisherigen Standards verfahren werden, zumal wasserführende Sandschichten und breiige Böden laut Bodengutachten vorliegen. Trotz Dränage durch Entwässerungsgräben und möglicherweise niedrigem Wasserstand zum Zeitpunkt der Messung ergeben sich folgende Messdaten:

„Zwar ergeben die Wasserstände im Mittel einen Stand von 1,24 m und damit mehr als 1,00 m, allerdings ist hier zu beachten, dass lediglich 2 Proben deutlich über 1 m liegen und 3 weitere nah bei 1 m. Alle anderen Proben weisen Wasserstände unter 1 m auf. Es kann also in einigen Bereichen von oberflächennahem Grundwasser ausgegangen werden.“ (S. 20) "

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um keinen Quellbereich der den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt. Auch die Preußischen Landesaufnahmen sowie das oben genannte Messtischblatt geben keinen Hinweis auf einen ehemaligen Quellbereich. Allein die Tatsache, dass im Plangebiet hohe Grundwasserstände angetroffen wurden, ist kein Hinweis auf einen Quellbereich.

Die untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat diesbezüglich keine Anregungen vorgebracht.

Die Empfehlung lautet:

„Bei der vorhandenen Baugrundsichtung ist im Zuge der Baumaßnahme eine offene Wasserhaltung (Bauhilfsdrainage, Pumpensumpf, Pumpe) in Kombination mit KleinfILTERbrunnenanlagen vorzuhalten und ggf. zu betreiben. Im Bereich wasserführender Sandschichten kann außerdem die Absenkung mittels KleinfILTERbrunnenanlage erforderlich werden.“ (S. 22)

Mit dem Regenwasser soll folgendermaßen umgegangen werden, da es nicht auf dem Gelände versickern kann:

„Es sind drei offene Regenrückhaltebecken in Erdbauweise geplant. Die gedrosselte Einleitungsmenge soll gemäß Vorgabe der Unteren Wasserbehörde bei max. 5 l/s liegen und wird aus den Regenrückhaltebecken in das Gewässer 18 abgegeben.“

Somit würde das Wasser, das natürlicherweise gen Norden in die Teiche im Talgrund fließen würde, in den Süden umgelenkt werden und fehlt der Mühlenbek, denn das Gewässer 18 wiederum ist die verrohrte und (offenbar umgelenkte?) Mühlenbek.

Der BUND widerspricht also der Auffassung, dass gemäß § 215a Abs. 3 BauGB die Auffassung vertreten werden kann, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Die Schädigung eines fließenden Gewässers und die Eingriffe durch Verrohrung in ein Quellgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB und BNatSchG § 30 in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist u.E. erforderlich.

Für die Errichtung von Regenrückhaltebecken gibt der BUND ganz grundsätzlich die Empfehlung, diese naturnah zu gestalten.

Wir bitten Sie erneut, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere Stellungnahme mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.

Der Hinweis auf die Erläuterungen im Bodengutachten wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden.

Der vorhandene Verlauf des verrohrten Gewässers 18 des Gewässerunterhaltungsverbandes Göldenitz-Pirschbach von Süden gen Norden wird nicht geändert.

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem B-Plangebiet wird in den geplanten Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt dem Gewässer 18 zugeführt.

Eine Umlenkung des Gewässers 18 erfolgt nicht, ebenso wird dem Gewässer 18 kein Wasser entzogen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND bezgl. der Einschätzung der Erheblichkeit eine andere Auffassung vertritt. Diese wird von der Gemeinde jedoch nicht geteilt.

Durch den Bebauungsplan erfolgen keine erheblichen Eingriffe in ein Gewässer oder in geschützte Quellbereiche.

Verbindliche Regelungen einer naturnahen Ausgestaltung der Regenrückhaltebecken finden sich bereits in den Planunterlagen.

**Gewässerunterhaltungsverband
Göldenitz-Pirschbach
(Stellungnahme vom 06.09.2024)
Z: 05-II0671-06.09.24**

Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach und betrifft das in diesem Abschnitt verrohrte Verbandsgewässer Nr. 18 sowie mit der geschaffenen Ausgleichsmaßnahme auch das weiter nördlich gelegene und teilweise verrohrte Verbandsgewässer 18.2 (hier offenes Gewässer).

Der Verband verweist auf seine letzte Stellungnahme vom 26.05.2023 (Az.: 05-II-0671-26.05.23). Gleichzeitig verweist der Verband auf seine Stellungnahme zum B-Plan 8 vom 27.05.2019 (Az.: 05-II-0671.190527) sowie vom 15.10.20218 (Az.: 05-II-0671.181015) zum betroffenen Verbandsgewässer Nr. 18.

Der Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg spricht sich dafür aus, den verrohrten Gewässerbereich, der zukünftig im B-Plangebiet Nr. 11 liegt, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Öffnen des verrohrten Gewässerabschnittes des Gewässers Nr. 18 grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Schaffung eines oberirdischen Fließgewässers, wird neben dem Raum zur Entwicklung der gewässertypischen Flora und Fauna auch ein natürlicher Wasserabfluss durch die Entprofilierung erreicht, welcher aus hiesiger Sicht nicht zu einer hydraulischen Überlastung in Form eines Hochwassers führt. In Kombination mit der Stellungnahme vom BUND entspricht die Öffnung der Gewässer auch den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Die Unterhaltung des offenen Gewässers würde weiterhin beim Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach liegen.

Im übermittelten B-Plan ist dargestellt, dass die Entwässerung über drei Regenrückhaltebecken erfolgen soll. Der Notüberlauf des RRB 3 soll laut Plan eine Höhe von 14,80 mü/NHN haben. Da das Gewässer 18 bereits eine starke hydraulische Belastung aufweist, kann über dem so **nicht zugestimmt** werden. Der Notüberlauf muss ebenfalls eine Höhe von mindestens 15,70 mü/NHN oder 15,80

Der Hinweis auf das betroffene Gewässer Nr. 18 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden beiderseits vom verrohrten Gewässer ausreichend Grünflächen ausgewiesen, so dass der Bebauungsplan einer möglichen späteren Öffnung des Gewässers nicht widerspricht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Dem Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach sowie der Unteren Wasserbehörde wurden ein Lageplan sowie die einzelnen Bemessungen der Regenrückhaltebecken im Vorfeld übergeben. Auf dem Lageplan sind der B-Plan sowie die einzelnen

mü/NHN analog zu RRB 1 und RRB 2 aufweisen.

Die Art der Drosselung wurde noch nicht festgelegt und ist mit dem Verband abzustimmen. Es ist planerisch darzustellen, wie das Drosselbauwerk ausgebildet wird, um eine max. Einleitmenge von 5 l/s zu gewährleisten. Ebenfalls ist detailliert darzustellen wohin die Notüberläufe entlasten.

Der GUV Göldenitz-Pirschbach weist darauf, dass im Schadensfall alle Mehrkosten die gegenüber einer Reparatur im Ursprungszustand anfallen von der Gemeinde zu tragen sind.

Einzugsgebiete für das jeweilige Regenrückhaltebecken mit allen relevanten Daten dargestellt.

Die einzelnen Bemessungen der Regenrückhaltebecken RRB 1 bis RRB 3 wurden gem. DWA-A 117 nach dem einfachen Verfahren durchgeführt. Angesetzt wurden bei den Bemessungen jeweils die aktuellen KOSTRA-Daten für ein Regenereignis mit einer statistischen Wiederkehrzeit von $T = 20$ Jahren. Diese Wiederkehrzeit entspricht der geforderten Überflutungsprüfung.

Die beiden Regenrückhaltebecken RRB 1 und RRB 2 führen das anfallende Oberflächenwasser mittels Rohrdrossel zum großen Becken RRB 3.

Bei der Bemessung für das große Becken RRB 3 wurden neben der angeschlossenen Fläche noch jeweils die konstanten Zuflüsse aus den beiden kleineren Becken für die Ermittlung des Gesamtvolumens dazu addiert.

In Summe ergibt sich somit ein erforderliches Volumen von 384 m³. Gemäß Lageplan Flächenzuweisung ist ersichtlich, dass das RRB 3 so ausgelegt ist, dass bei einem max. Einstau von 0,4 m ein Volumen von 385 m³ vorgehalten wird.

Der Nachweis des Rückhalts für den gesamten B-Plan Nr.11 ist somit für ein Regenereignis $T = 20$ Jahre erbracht.

Die Ableitung des gedrosselten Abflusses mit $Q = 5$ l/s erfolgt in den offenen Bereich des Gewässers 18.

Der Notablauf würde erst genutzt werden, wenn die anfallenden Regenmengen größer sind als die bei der Bemessung angesetzten.

Die Untere Wasserbehörde hatte keine Anmerkungen gegenüber den Unterlagen und die entsprechende Erlaubnis in Aussicht gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung des Bebauungsplanes und wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Zustandsfeststellung mittels Kamerabefahrung durchzuführen. Sowie eine weitere Kamerabefahrung nach Abschluss der Arbeiten zur Beweissicherung. Die Daten sind dem Verband im Anschluss zu übergeben. Der Verband würde darauf verzichten, wenn die Gemeinde die Rohre im geplanten B-Plangebiet durch Schwerlastrohre austauscht. Dies ist mit dem Verband im Vorwege abzustimmen.

Der GUV Göldenitz-Pirschbach weist jedoch erneut wie in den genannten Stellungnahmen bereits beschrieben, darauf hin, dass

- der Sandfang im Gewässer / 18 (Station 1+600) weiterhin jederzeit mit dem Bagger befahrbar sein muss!
- die maximale Einleitmenge von 5,0 l/s in das Verbandsgewässer Nr. 18 zwingend eingehalten werden muss.
- nach § 7 (1) der Satzung Grundstücke im Verbandsgebiet nur so bewirtschaftet werden dürfen, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- gemäß § 7 (4) Bauten innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden dürfen, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- ein 5 m breiter Streifen links und rechts der Rohrachse freigehalten werden muss.

Auch auf der Ausgleichsfläche am Gewässer 18.2 muss eine ungehinderte Gewässerunterhaltung jederzeit gewährleistet und die Räumgutablage erhalten bleiben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung des Bebauungsplanes und wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- Die Erreichbarkeit des Sandfangs ist über die ausgewiesene öffentliche Grünfläche möglich.
- Die maximale Einleitmenge ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vorabgestimmt und entsprechend in der Entwässerungsplanung des Büros Urban berücksichtigt.
- Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die einer Unterhaltung und Erhaltung des Gewässers in seinem ordnungsgemäßen Zustand entgegenstehen.
- Der Bebauungsplan sieht keine Bauten innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante vor. Auch werden keine verbindlichen Regelungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken in diesem Bereich getroffen.
- Gemäß Verbandssatzung §7 Abs. 5 müssen verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, in einem Abstand von 3m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Die entsprechende Vorgabe ist im Zuge der Planung berücksichtigt worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene extensive Bewirtschaftung ändert an dem Zustand des Gewässerlaufes nichts. Dieser ist auch weiterhin über die Grünlandfläche zur Unterhaltung erreichbar.

Mehrkosten für die Unterhaltung, welche auf Bebauung zurückzuführen sind, müssen von der Gemeinde getragen werden.

Darüber hinaus hat der GUV Göldenitz-Pirschbach gegen den B-Plan NR. 11 keine Bedenke grundsätzlicher Art. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. Der Verband ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Archäologisches Landesamt S-H
(Stellungnahme vom 12.08.2024)**

Nachdem auf der überplanten Fläche im Juli 2023 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen mit Nachweis einiger relevanter archäologischer Befunde durchgeführt und abgeschlossen wurden, haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach den erfolgten archäologischen Untersuchungen seitens des archäologischen Landesamtes keine Bedenken bestehen.

Privat 1
(Stellungnahme vom 20.09.2024)

Bei der Sichtung der Unterlagen zum B-Plan Nummer 11 der Gemeinde sind mir mehrere Punkte aufgefallen:

- Die Flurstücke 114, 115 und 118 fallen unter den B-Plan Nummer 8.

- Die Planung des Entwässerungsgrabens auf den Flurstücken 114 und 115 widerspricht den B-Plan Nr.8, der diese Gebiete als Anschluss an die Natur vorsieht und mit Vollstamm Obstbäumen, die 50 cm von der Außengrenze gepflanzt sein sollen.

- Für mich ist nicht nachvollziehbar, ob die Regenrückwasserplanung ausreichend ist, zum einen ist kein Plan-Volumen an den einzelnen Becken angegeben, und auch die Zielhöhen und Höhendifferenzen sind nicht aufgeführt. In den letzten Jahren ist mehrmals die Mühlbeck in das Staurohr des Storchensweges zurückgestaut, und durch Straßenabläufe an die Oberfläche getreten, zuletzt am 07.08.2024. Das Gewässer tritt auch an anderen Stellen bei Regen über das Ufer. Somit habe ich die Befürchtung, dass es zu Schäden durch Regenwasser des B-Plan Nr. 11 auf meinem Grundstück kommen kann.

- Für mich ist es fraglich, ob die Planungsbreiten der Planstraße A und Planstraße B ausreichend sind, da kein Schnitt von ihnen vorhanden ist.

- Der Drosselweg ist ab der Einmündung Storchensweg nicht vollständig ausgebaut, so dass noch der Planung ein nicht ausgebautes Stück zurückbleibt.

- Der Gasversorger in Klempau ist Trave-Netz und nicht die Vereinigten-Stadtwerke.

- Am 22. April, war das Bauvorhaben Storchensweg 5 schon im weiten Rohbau-Zustand, Dachstuhl war gerichtet, somit ist in meinen Augen die Innenbereichspotenzialanalyse vom 22.04.2022 nicht korrekt.

- Die Flurstücke 114, 115 und 118 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8

- Entsprechend widerspricht die Planung der Entwässerungsgräben auch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8.

- Die Anregung wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Planungen zur Regenwasserrückhaltung erfolgen durch ein Fachbüro. Der Bebauungsplan gibt auf Grundlage dieser Planung die flächenhafte Möglichkeit hierzu.

- Der Bebauungsplan gibt verbindliche Breiten der Verkehrsflächen vor, welche den allgemeinen Regelungen erforderlicher Ausbaubreiten entsprechen.

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan stellt den Drosselweg als Verkehrsfläche dar, welche ggf. erforderliche Ausbaubreiten berücksichtigt.

- Die Angaben zum Gasversorger in der Gemeinde Klempau werden redaktionell korrigiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Darstellung der Innenbereichspotenzialanalyse stellt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 zwei Potenzialflächen der Kategorie A dar. In den schriftlichen Ausführungen wird darauf verwiesen, dass diese

	Potenziale zwischenzeitlich umgesetzt wurden. Somit sind die Inhalte an die gegenwärtige Situation angepasst worden.
Ich hoffe, dass meine Punkte im weiteren Verlauf aufgegriffen werden, und die Pläne an die wirkliche Situation angepasst werden.	